

# Satzung des Polizei-Sport-Vereins Herford e.V.

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen »Polizei-Sport-Verein Herford e.V. (PSV)«. Er hat seinen Sitz in Herford. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Herford unter der Register-Nr. VR 1202/68 eingetragen.

## § 2 Gemeinnützige und selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

## § 3 Zweck des Vereins und Mitgliedschaft in Fachverbänden

Im Polizei-Sport-Verein Herford soll die körperliche Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Leibesübungen im Sinne des Amateursportgedankens gestärkt und die Kameradschaft und Geselligkeit gepflegt werden; insbesondere bei jugendlichen Mitgliedern. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden für die einzelnen Sportarten nach den Notwendigkeiten des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Mit der Zugehörigkeit des PSV zu diesen Verbänden gelten deren Satzungen auch für die Mitglieder des PSV.

## § 4 Mitgliedschaften

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Personen, die sich um die Sache des Sportes oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden. Die Vereinsarbeit wird von den Mitgliedern ehrenamtlich verrichtet. Aus dieser Arbeit können Forderungen an den Verein nicht hergeleitet werden. Etwasige Unkosten oder Vergütungen für Übungsleiter werden hierdurch nicht berührt.

## § 5 Aufnahmeverfahren

Aufnahmeanträge sind schriftlich an die jeweilige Abteilung zu stellen (Minderjährige müssen die Einwilligung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten beifügen). Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Mit Antragstellung wird die Satzung des PSV anerkannt. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Hauptverein zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres zulässig und jeweils zwei Monate vorher zu erklären.

Die Beiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten. Mitglieder können ausgeschlossen werden

1. bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung oder die Sportordnung,
2. bei Schädigung des Ansehens des Vereins nach außen oder Gefährdung des inneren Bestandes des Vereins,
3. bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorangegangener zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nach vorheriger Anhörung des Betroffenen endgültig. Die für den Ausschluß maßgebenden Gründe sind dem Betroffenen auf Verlangen mitzuteilen.

## § 7 Beiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Über Sonderbeiträge, die in den Abteilungen wegen besonderer Erfordernisse erhoben werden sollen, entscheidet die Abteilungsversammlung. Solche Beiträge dürfen jedoch nur der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Die Beiträge werden grundsätzlich per Einzugsermächtigung eingezogen.

Beiträge sind Bringschulden im Sinne des BGB. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung behält sich der Verein rechtliche Schritte vor.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von den volljährigen Mitgliedern aller Abteilungen des Vereins gebildet. Die Vereinsjugend gibt sich eine Vereinsjugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

1. Die ordentliche MV findet in den ersten 4 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie der geschäftsführende Vorstand für nötig hält oder ein fünfteil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich darum ersucht.
3. Mitgliederversammlungen sind schriftlich einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und ist mit Ausnahme des § 19 ohne Zahl der erschienenen beschlußfähig.

Vor Beginn der ordentlichen MV findet eine Jugendversammlung statt. Diese wählt aus ihren Reihen einen Jugendvertreter und drei Stellvertreter, die die Interessen der Jugend im Vorstand vertreten. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind die Mitglieder aller Abteilungen, die mindestens 14 Jahre alt aber noch nicht volljährig sind.

Die MV werden vom Vereinsvorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Es wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- bzw. Nein-Stimmen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird zu Beginn von der Versammlung gewählt.

Die Tagesordnung der ordentlichen MV muß enthalten:

1. Form- und fristgerechte Einladung,
2. Bericht des Vorstandes und der Abteilungen,
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und Wahlen, sowie II. Satzung erforderlich,
5. Beitragsfestsetzung,
6. Verschiedenes.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erweitert werden, jedoch nicht hinsichtlich der Vorstandswahl, Satzungsänderung, Beitragserhöhung, Auflösung.

## § 9 Leitung des Vereins

Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet (§26 BGB). Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

1. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassierer.

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes wird ein erweiterter Vorstand gebildet, dem zusätzlich angehören:

- die Vertreter des Vorsitzenden (höchstens drei),
- die Abteilungsleiter,
- der Jugendvertreter,
- ein Jugendwart
- eine Frauenwartin

Alle Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt, mit Ausnahme des Jugendvertreters, der durch die Jugendversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet erst mit der Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten MV mit der Wahrnehmung der Aufgaben ein Mitglied betrauen. Es wird nach einer Geschäftsordnung gearbeitet, die vom Vorstand zu beschließen ist. Die Vorstandssitzungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder zugegen sind. Es wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 10 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben von sich aus mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres die Finanzwirtschaft des Vereins zu überprüfen.

Bei der Mitgliederversammlung haben sie über ihre Kontrolltätigkeit zu berichten.

## § 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Übungsbetriebes unter Aufsicht eines Verantwortlichen zu benutzen.

## § 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und den Beitrag zu entrichten.

Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten können zum Ausschluß aus dem Verein führen.

## § 13 Abteilungen

Für die Durchführung des Betriebes werden Abteilungen eingerichtet. Über die Aufnahme einer Abteilung entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Abteilungsleiter organisieren den Übungsbetrieb und sorgen für die sportliche Weiterbildung der Mitglieder ihrer Abteilung.

Die Abteilungen sind berechtigt, für ihre besonderen Zwecke Umlagen oder Sonderbeiträge zu erheben.

## § 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle und für Diebstähle auf den Sportplätzen, in den Sporthallen oder in den Räumen des Vereins.

## § 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 16 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## § 17 Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwenden darf. Hierüber gibt der Vorstand auf der Mitgliederversammlung den Mitgliedern Rechenschaft.

## § 18 Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 19 Auflösen des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung der Ansprüche von Vereinsmitgliedern zu je 1/2 an den  
Kreissportbund Herford e. V. und  
Stadtsportverband Herford,  
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.